Zolltarife

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ausserordentliche Generalversammlung am 30. April einige Punkte, die für die Entwicklung unserer Vereinstätigkeit von Bedeutung werden könnten. Wir meinen die Angliederung einer Musterzeichnervereinigung an den Zentralverein und die Geltendmachung der Wünsche unseres Vereins an das am Gewerbemuseum neu zu erstellende Musterzimmer. Einige Erörterungen hierüber dürften am Platze sein.

In allen bedeutenden Textilzentren hat man grössere und in allen Teilen der betreffenden Industrie angepasste Musterzimmer eingerichtet, in welchen die Fabrikanten ihre Musterzeichner und andere Interessenten zur Einholung von Rat und Anregung hinschicken können. Selbstverständlich ist das nur möglich, wenn eine solche Institution unter sachkundiger Leitung steht, die Räumlichkeiten gross genug angelegt sind und der Inhalt auf die Interessenten anregend einwirken kann. Für unsere Industrie, die zum grössten Teil Schaftgewebeartikel für Konfektionszwecke herstellt, wäre demnach in der Ausstattung des Musterzimmers auf diesen Fabrikationszweig Rücksicht zu nehmen. Um nun den erwünschten Kontakt zwischen Musterzimmer und der textilindustriellen Bevölkerung zu fördern, wäre es angezeigt, dass sich unsere einheimischen Musterzeichner etwas mehr zusammenschliessen würden, um auf die zweckdienliche Ausgestaltung dieser Institution einigen Einfluss ausüben zu können. Die Grundlage zu einem Musterzimmer ist seit einigen Jahren bereits gelegt worden, sie ist aber zur Förderung der Industrie nicht genügend und daher noch wenig gewürdigt worden. Indem die Musterzeichner ihrerseits und die Disponenten von Schaftgewebeartikeln andererseits ihre Wünsche zur Ausgestaltung dieses Musterzimmers massgebenden Orts vorbringen würden, so wäre begründete Hoffnung vorhanden, dass in nicht zu ferner Zeit eine unserer Industrie zweckmässige Institution geschaffen würde.

Da man annehmen darf, dass von nun an diesem Ziel in erster Linie zugestrebt werde und in den hiesigen Mitgliedern unseres Vereins alle Interessen der einheimischen Industrie verkörpert sind, so könnte man noch einen Schritt weiter gehen. Wie der Kaufmännische Verein Zürich vor der Gründung seines eigenen Vereinshauses, so führt auch unser Verein immer noch ein nomadisierendes Leben; er hat heute wohl ein geeignetes Vereinslokal, aber keine Heimstätte, die in beruflicher Beziehung Anregung bietet. Auch fehlen uns die Mittel zur Installierung eines solchen Lokales. Wäre es da nicht erwünscht, in diesem Musterzimmer oder in Verbindung damit, eine Stätte zu finden, die auch den Mitgliedern Anregung bietet, die andern Berufsarten als dem Musterzeichner- oder Disponentenstande angehören?

Ziehen wir in Betracht, dass in der gesamten zürcherischen Seidenindustrie heute 40—50 Musterzeichner und Patroneure tätig sind, deren Zahl in absehbarer Zeit sich kaum in nennenswerter Weise vermehren wird, rechnen wir dazu etwa so viel Disponenten für Schaftgewebeartikel, so wird die Frequenz des Musterzimmers immer noch nicht derart sein, dass nicht auch die Bedürfnisse anderer Webereibeflissener berücksichtigt werden könnten. Man könnte denselben genügen, indem die verschiedenen Textilfachschriften aufgelegt und nach und nach eine webereitechnische Fachbibliothek angelegt würde, ähnlich wie eine solche in der Webschule vorhanden ist. Dieses Material nimmt an und für sich wenig Raum ein und würde auch Musterzeichnern und Disponenten willkommen sein.

Es ist anzunehmen, dass durch eine tätige und zum Teil auch finanzielle Mitwirkung unseres Vereins an der Ausgestaltung des Musterzimmers eine sehr zweckdienliche Institution geschaffen würde, die für unsere gesamte Industrie von praktischem Wert sein dürfte. Aber es wäre auch die begründete Hoffnung vorhanden, dass diese Institution ein anregendes Förderungsmittel für die berufliche Fortbildung unserer Mitglieder und zur Bereicherung der bisherigen Unterrichtstätigkeit des Vereins wesentlich mithelfen würde.

Da die Behandlung dieser Frage von diesem Gesichtspunkt aus ziemlich wichtig ist, so wäre eine rege Beteiligung unserer speziell interessierten Aktivmitglieder an der bevorstehenden ausserordentlichen Generalversammlung sehr erwünscht, da dieses Traktandum mit zur Sprache kommen wird. Wo es sich um Gründungen handelt, welche für die Förderung der einheimischen Industrie praktischen Wert erlangen können, da sollte auch unser Verein eingedenk seiner statuarischen Zwecke und Ziele in tatkräftiger Weise mitwirken.

Zolltarife.

Deutschland. Ungefärbte Seide, die sich beim Aufdrehen zuerst in drei durch Rechtsdrehung nur lose mit einander verbundene Drähte auflöst, die sich ihrerseits wieder je in zwei rechtsgängig zusammengedrehte Grègefäden auflösen lassen, ist als zweimal gezwirnte Seide der Tarifnummer 30 d zu unterstellen. Auf den Grad der Drehung kommt es nicht an. Vertragszoll 140 Mark per 100 Kg. (Entscheid der Zolldirektion in Dresden vom 15. April 1903.)

Zollerhöhungen sind an der Tagesordnung! Der dem **holländischen** Parlament zugegangene neue Zolltarifentwurf sieht für Manufakturwaren, Kleiderstoffe und Bänder an Stelle des jetzigen Wertzolles von 5 Prozent einen solchen von 10 Prozent vor.

Auch **Portugal** will seinen Tarif revidieren; den Seidenstoffzöllen sind Erhöhungen von angeblich 120 bis 200 Prozent zugedacht.

Zoll auf reinseidene Gewebe in Frankreich. In Ausführung eines Beschlusses des parlamentarischen Komitee zum Schutze der Seidenindustrie hat der Abgeordnete Noël dem Bureau der französischen Kammer einen Gesetzesvorschlag betreffend Erhöhung der Einfuhrzölle auf reinseidene Gewebe unterbreitet. Der Vorschlag ist der Zollkommission der Kammer überwiesen worden.